



WERRA-MEIßNER-KREIS

Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schulen im
Werra-Meißner-Kreis

Ansprechpartner:

Horst Hartmann
Fachbereich 6 Bildung und Kreisentwicklung
Fachdienst 6.1 Schule

Kontaktdaten:

Bahnhofstraße 15, 37269 Eschwege, Zimmer: 110
Tel.: 05651 302-3610 Fax: -3618
E-Mail: horst.hartmann@Werra-Meissner-Kreis.de

Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telef. Vereinbarung

Allgemeine Adresse:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Werra-Meißner
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

Postadresse:

37267 Eschwege



Klimafreundlicher Versand
mit der Deutschen Post

Eschwege, den 11. November 2020

Liebe Eltern,

nachdem die 2. Lockdown-Phase der Corona-Pandemie zum 2. November 2020 ausgerufen wurde, hat sich in den letzten Tagen eine Fülle an Verordnungen, Empfehlungen und auch Regelungen von Seiten der Landesregierung, des Staatlichen Schulamtes oder auch durch unser Haus ergeben.

Daher möchte ich Ihnen, einige grundsätzliche Informationen an die Hand geben, die wir sowohl von Seiten unseres Gesundheitsamtes als auch durch das Staatliche Schulamt und das Kultusministerium erhalten haben.

Zunächst möchte ich jedoch auf die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes hinweisen und darum bitten, diese zur Aufrechterhaltung Ihrer eigenen und Ihrer Kinder Gesundheit umzusetzen. Nur wenn wir alle diesen Regelungen nachkommen, können wir die rasante Ausbreitung der Pandemie eindämmen und weitere Folgen auch für schulische Abläufe vermeiden.

Da es in den letzten Wochen leider mehrfach vorgekommen ist, dass Eltern infizierte Kinder, die eigentlich der Haushaltsquarantäne unterliegen, in die Schule geschickt haben, gibt das Staatliche Schulamt folgende Hinweise und bittet um Beachtung:

- Jede Person ist zur 14-tägigen Selbstquarantäne verpflichtet, sobald ihr ein positives Testergebnis vorliegt. Dies muss auch befolgt werden, wenn noch keine Anordnung des Gesundheitsamtes vorliegt.
- Bei einem symptomatisch bedingten COVID-Test-Abstrich wird eine soziale Absonderung bereits ab dem Tag der Probenentnahme empfohlen.



Griener Heimat
NordHessen

- Positiv getestete Personen müssen sich unmittelbar bei dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt melden, um den Erhalt des positiven Testergebnisses mitzuteilen. Der Arbeitgeber sollte ebenfalls informiert werden.
- Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in eine zweiwöchige häusliche Quarantäne begeben.
- Das Gesundheitsamt erstellt für die im Haushalt lebenden Personen positiv Getesteter keine Bescheide mehr, die Quarantäne muss aber eingehalten werden. Eine Testung dieses Personenkreises erfolgt nur bei vorliegenden Symptomen.

Sollten die Schulleitung oder auch die Lehrkräfte Kenntnis erhalten, dass Schüler*innen am Unterricht teilnehmen, obwohl sie im Haushalt mit einer positiv getesteten Person/Familienmitglied leben, ist die Schule verpflichtet, unverzüglich für eine Isolierung zu sorgen. Die Erziehungsberechtigten werden dann sofort informiert und sollen dann die Schülerin/den Schüler abholen bzw. abholen lassen.

Sollte Ihr Kind Krankheitssymptome wie Husten, Fieber oder Atemnot verspüren, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. wenden Sie sich telefonisch an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt, außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an
2. die Rufnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung

Diese klären das weitere Vorgehen ab. Für akute medizinische Notfälle wählen Sie bitte direkt die Rufnummer 112.

Mit einer weiteren Bitte möchten wir uns an Sie wenden, bitte verwechseln Sie nicht das Eskalationsstufenkonzept des Landes Hessen für die Landkreise mit den festgelegten Stufen des Hessischen Kultusministeriums für die Schulen:

- Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb
- Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb
- Stufe 3 – Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht)
- Stufe 4 – Distanzunterricht

Im Werra-Meißner-Kreis gilt für die Schulen zur Zeit die Stufe 2 des Hessischen Kultusministeriums. Sollten die Infektionszahlen im Werra-Meißner-Kreis und somit auch in den Schulen weiter so dynamisch voranschreiten, könnte die Stufe 3 – nur mit Zustimmung des Landes – ausgerufen werden, die einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht vorsieht. Hierzu erläutert das Kultusministerium:

„Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Maßnahmen und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Aufgrund des kontinuierlichen Wechsels zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den

Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich vor Ort in der Schule ein Bild von den Lernerfolgen machen können.

Nun gelten folgende Hygienevorgaben:

Es gilt das Gebot, einen Abstand von 1,5 Metern im gesamten schulischen Geschehen einzuhalten. Die Regelungen gemäß Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind darüber hinaus zu beachten.“

Weitere Information finden Sie auf den Seiten des Hessischen Kultusministeriums unter folgendem Link:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schulbetrieb-im-schuljahr-202021>

Liebe Eltern, ich möchte auf diesem Weg noch einmal eindringlich an Sie appellieren, bitte beachten Sie das Gesundheitskonzept Ihrer Schule und die damit verbundenen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. In den Regelungen des Hessischen Kultusministeriums gilt die Maskenpflicht für Schüler ab der 5. Klasse. Wir empfehlen Ihnen aus Fürsorge für Ihr Kind – auch wenn dies noch nicht verpflichtend geregelt ist – schützen Sie Ihr Kind in der Grundschule bereits mit einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB).

Abschließend wünsche ich Ihnen Allen, dass Sie und Ihre Familie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan G. Reuß
Landrat